

VERORDNUNG
des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet
„Saalach-Salzachauen“ vom 29. Januar 1996

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24. März 1995 Nr. 820-8623-6/83 genehmigte

VERORDNUNG:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Auengebiet entlang der Saalach und Salzach im Bereich der Städte Freilassing (nördlich der B 304) und Laufen wird unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Saalach-Salzach-Auen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 468 ha. ²Es umfaßt den Auwaldbereich mit einigen Waldwiesen entlang der Saalach und Salzach nördlich der B 304 im Bereich der Städte Freilassing und Laufen und die Charakteristische Salzachleite nördlich von Laufen.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte Maßstab 1:5000 eingetragen. ²Diese Karte ist für den Grenzverlauf maßgebend (Innenseite der Strichlinie). ³Sie wird beim Landratsamt Berchtesgadener Land archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. ⁴Die Karte Maßstab 1:50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung und dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets. (Siehe anhängende Karte)

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets ist es,

1. das Erscheinungsbild und die besondere Schönheit und Eigenart der voralpinen Flußläufe von Saalach und Salzach zu bewahren,
2. den Bestand des in Teilen noch naturnahen Auwalds zu erhalten und zu verbessern,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung der Vielfalt an aulandtypischen Kleinstrukturen wie feuchte und trockene Altwassermulden, Altwässer, Bachläufe, Tümpel, Kiesbänke etc. zu sichern und zu verbessern,
4. die Lebensstätten der hier vorkommenden, z.T. sehr seltenen Tier- und Pflanzenarten zu schützen; z.B. die typische Krautflora mit den Frühjahrsblühern wie Schneeglöckchen und Frühlingsknotenblume,
5. den Erholungswert des Auwalds zu bewahren.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung –BayBO–) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Veränderungen der Oberfläche durch Abgrabungen oder Planungen, Aufschüttungen, z.B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder neue Gewässer herzustellen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
5. Boote zu lagern;
6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
7. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestands, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe, oder die Umwandlung von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen;
8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen;
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer zumachen, zu grillen, zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
11. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
12. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen;
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Wer andere als in Absatz 1 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land als der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 6 und 7 dieser Verordnung;
2. die Errichtung von
 - land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden,
 - ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen, die sockellos und ohne Verwendung von Beton oder Betonteilen erstellt und der Eigenart der Landschaft angepasst werden;sowie das Feuermachen im Zuge der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom und der Deutschen Bahn AG;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten sowie von Ruhebänken;
10. das Benützen von Fahrzeugen für die in Nummern 1 bis 9 genannten Zwecke.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (i.W. einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 bis 13 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 29. Januar 1996
M. Seidl, Landrat

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:

Diese Verordnung wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 10 am: 05.03.1996.
Die Verordnung wurde damit rechtskräftig am: 06.03.1996.